# **Anlage 17.2** zu § 2 Absatz 2 Nummer 2

## Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser für den Bereich „Herstellung keramischer Erzeugnisse" (Anhang 17 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Firma:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art des Betriebes

Art der Produktion:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft und Menge des Abwassers:

1. Der Abwasseranfall (Zutreffendes bitte ankreuzen)
   1. beträgt weniger als 4 m3 je Tag
   2. liegt zwischen 4 m3 je Tag und weniger als 8 m3 je Tag
2. Abwasser aus dem Glasierbereich (Zutreffendes bitte ankreuzen)
   1. fällt an
   2. fällt nicht an

### Behandlung des Abwassers

Zur Behandlung des Abwassers wird folgende Anlage eingesetzt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügt:

Fabrikat: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Typ: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zulassungsnummer des DIBt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Verminderung der Schadstofffracht

Ich erkläre, dass – soweit der entsprechende Bereich in meinem Betrieb vorhanden ist – folgende Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht eingehalten werden:

1. Abwasser fällt aus dem Feuerfestbereich sowie der Herstellung von Schleifwerkzeugen, Ziegeln und – sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt (das heißt Nummer 3 Buchstabe b zutrifft) – auch bei der Herstellung von Spaltplatten und Fliesen nicht oder nur bei der Reinigung und Wartung der Produktionsanlagen sowie der Wäsche von Rohstoffen an.
2. Das Abwasser wird in folgendem Umfang wiederverwendet:

| **Bereich** | **Bestehende**  **Indirekteinleitung**  **(Nummer 3 Buchstabe a trifft zu)** | **Neue Indirekteinleitung**  **(Nummer 3 Buchstabe b trifft zu)** |
| --- | --- | --- |
| Spaltplatten- und Fliesenherstellung | mindestens 50 Prozent | 100 Prozent |
| Piezo-Keramik | mindestens 30 Prozent | mindestens 50 Prozent |
| Geschirrerzeugnisse | 0 Prozent | mindestens 50 Prozent |
| Sanitärkeramik | 0 Prozent | mindestens 30 Prozent |

### Beginn der Indirekteinleitung

Das Abwasser fällt in Anlagen an, mit deren Bau oder dem Betrieb rechtmäßig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. vor dem 1. Juni 2000 begonnen wurde,
2. am 1. Juni 2000 oder später begonnen wurde,
3. noch nicht begonnen wurde.

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
2. das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
3. die Abwasserbehandlungsanlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
4. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
   1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
   2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
5. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

